



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de



19. Oktober 2022

Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Prüfung für den Abbruch des Hauskomplexes „Sportlerheim“ am Schäferdresch

Im Auftrag der Gemeinde Ammersbek

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Potenzialanalyse zu Vorkommen von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	3
2.1	Zu berücksichtigende Arten	3
2.2	Methode	3
2.3	Gebietsbeschreibung.....	4
2.4	Potenziell vorkommende Fledermausarten	5
2.5	Potenziell vorkommende Brutvögel	9
2.6	Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	9
3	Beschreibung des Vorhabens.....	10
3.1	Technische Beschreibung.....	10
3.2	Wirkung auf Fledermäuse	10
3.3	Wirkungen auf Brutvögel	10
4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	11
5	Literatur.....	11

1 Einleitung

Am Sportplatz Schäferdresch in Ammersbek soll das „Sportlerheim“ abgebrochen und neu bebaut werden. Dabei kann es zur Beseitigung von Lebensstätten von Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, kommen. Daher wird eine aktuelle Bestandserfassung und ergänzend faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zudem wird das benachbarte Flüchtlingswohnheim diesbezüglich untersucht.



**Abbildung 1: Lage des Vorhabens (rote Linie) mit 500 m-Umgebung.
(Luftbild aus Google-Earth™)**

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen können. Mit Hilfe einer Potenzialabschätzung wird das potenzielle Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt. (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Vorkommen von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

2.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten.

2.2 Methode

Der Gebäudekomplex wurde am 31.07.2022 auf eventuelle Bestände von Fledermäusen und Vögeln hin untersucht. Die Fassade des Gebäudes und die benachbarten Bäume wurden vom Boden aus mit Fernglas und Spektiv untersucht, um Hinweise für eine zurückliegende oder aktuelle Nutzung des Gebäudekomplexes durch artenschutzrechtlich relevante Arten zu erhalten und um das Potenzial für Lebensstätten in und an dem Gebäude hinsichtlich dieser Arten zu beurteilen. Dabei wurde auch in Spalten mit Endoskop gesehen.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Ammersbek. Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet

erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Ammersbek. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die Angaben in BORKENHAGEN (2011) und FFH-BERICHT (2018).

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 2 dargestellt.

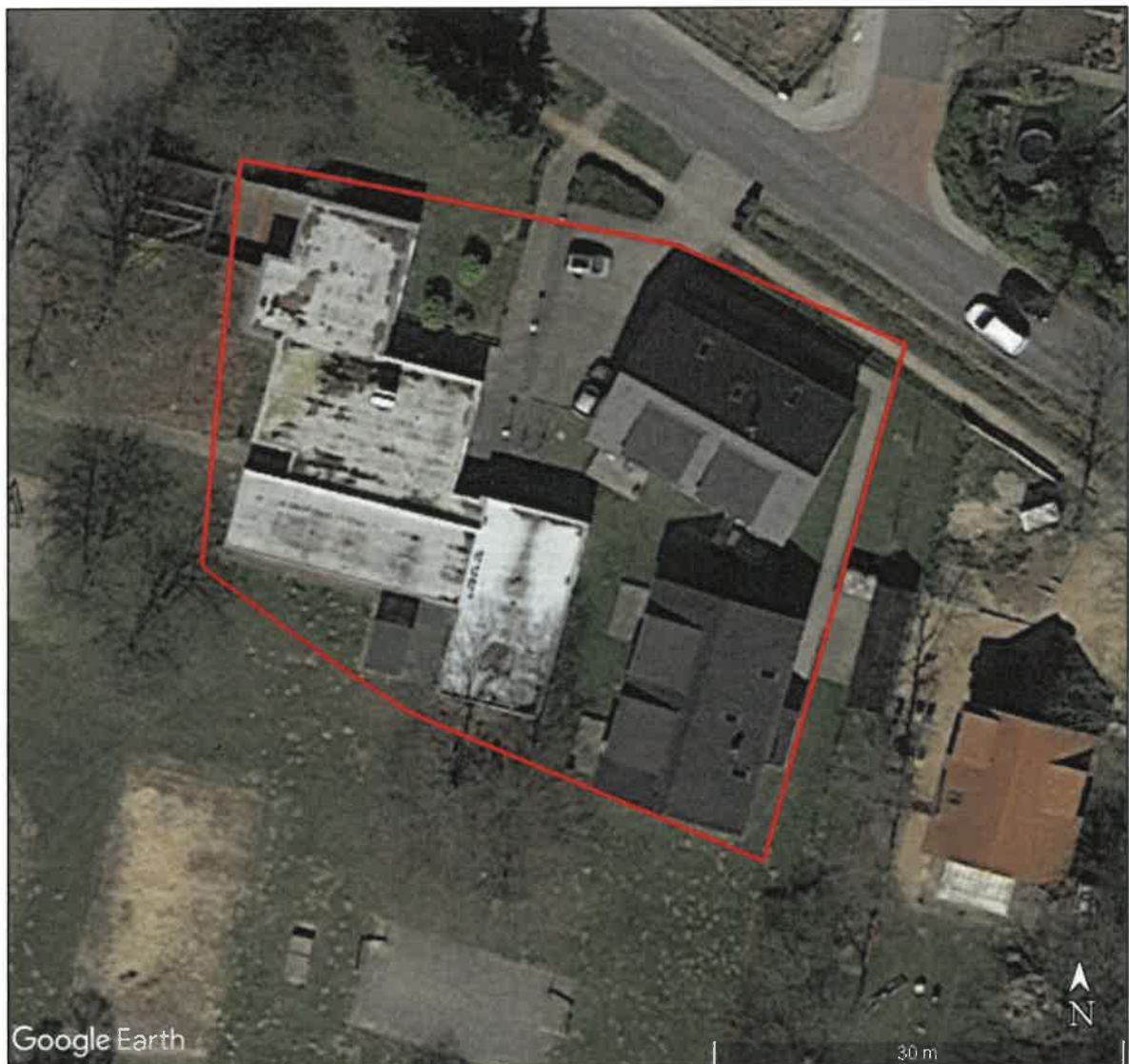


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes (Luftbild aus Google-Earth™).

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem eingeschossigen Wohngebäude mit Veranstaltungs- und Seminarräumen mit Sanitärräumen. Das Gebäude hat ein sehr flaches Dach ohne Überstand, praktisch völlig abgedichtet ohne sichtbare Höhleneingänge (Abbildung 5).

Die Flüchtlingsunterkünfte sind die typischen zweigeschossigen Wohnhäuser (Abbildung 6). Die Gebäude werden noch vollständig genutzt und unterhalten. Verfallserscheinungen und Vandalismus sind noch nicht aufgetreten.

Das Gelände ist zum weitaus größten Teil versiegelt. Die Grünanlagen am Rand sind intensiv gepflegt, Scherrasen.

2.4 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) und FFH-Bericht 2018 sowie in SCHÄFERS et al. (2016) können im Raum Ammersbek die meisten der im Umland Hamburgs bisher registrierten Arten vorkommen. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine Auflistung der verschiedenen Arten ist demnach zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume).

- A. **Winterquartiere** müssen frostsicher sein. Dazu gehören unbeheizte, frostfreie und feuchte Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen. Fledermauswinterquartiere in Bäumen benötigen aufgrund der Gefahr des Durchfrierens einen Mindestdurchmesser von 50 cm im Bereich der Höhle.
- B. **Sommerquartiere** können sich in Gebäudehöhlungen oder in Baumhöhlen befinden.
- C. **Fledermäuse** nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als vergleichsweise mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

2.4.1 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den für Fledermäuse relevanten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.4.1.1 Quartiere

Der gesamte Gebäudekomplex ist noch vollständig gepflegt und hat abgedichtete Fassaden, in der keine Nischen oder Höhlungen vorhanden sind (Abbildung 3 und Abbildung 4). Ein Dachboden ist nicht vorhanden (Abbildung 5).

Die Flüchtlingsunterkunft ist noch relativ neu und völlig abgedichtet (Abbildung 6/Abbildung 7). Fledermausquartiere können hier nicht sein.

Der geringe Baum- bzw. Gehölzbestand auf dem Grundstück bzw. benachbart weist keine Höhlen oder Spalten auf, die für Fledermäuse Quartiere bieten können. In den Bäumen besteht kein Potenzial für Fledermausquartiere.



Abbildung 3: Beispielsansicht der Fassade und der Dachkante ohne Spalten (31.07.2022).



Abbildung 4: Dachüberstand an den Eingängen. Völlig abgedichtete Konstruktion (31.07.2022).



Abbildung 5: Ansicht von Norden (31.07.2022).



Abbildung 6: Ansicht der Flüchtlingsunterkunft (31.07.2022).



Abbildung 7: Dachüberstand der Flüchtlingsunterkunft (31.07.2022)

2.4.1.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Als insgesamt vegetationsarme Fläche ist das ganze Untersuchungsgebiet ohne besondere Bedeutung für nahrungssuchende Fledermäuse. Das Grundstück um die Gebäude ist nicht von potenzieller Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse.

2.5 Potenziell vorkommende Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend versiegelt und weist nur geringe Gehölzstrukturen auf. Hier können nur die verbreiteten und anpassungsfähigen Arten des überwiegend versiegelten Siedlungsbereiches vorkommen. Arten mit höheren Ansprüchen können nicht auftreten. Da das Gebiet insgesamt nur wenig Vegetation aufweist, kann es für Vögel nur eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum haben. Bei allen Arten liegen die möglichen Revierschwerpunkte außerhalb des Untersuchungsgebietes in benachbarten, dichteren Grünflächen (z.B. in benachbarten Gärten oder öffentlichen Grünflächen, Abbildung 1). Insgesamt liegt hier kein bedeutender Vogellebensraum vor.

Die Gebäudeteile haben keine Öffnungen oder Dachübergänge, die möglicherweise einen Zugang zu einem Hohlraum ermöglichen, der z.B. Haussperlingen oder Mauerseglern den Zugang ermöglicht (Abbildung 3 bis Abbildung 4).

Vogelnester sind an den Gebäuden nicht vorhanden.

2.6 Potenzial für weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Die übrigen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind entweder Arten großer, naturnaher Lebensräume (z.B. Otter, Biber) oder ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitats (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer), die hier nicht vorhanden sind. Sie sind hier keinesfalls zu erwarten, sondern auszuschließen.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (FFH-Bericht 2018):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisländendes Sichelmoos) (Moore Nasswiesen Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Der Gebäudekomplex wird verändert. In einer „worst case“-Annahme wird angenommen, dass er vollständig abgebrochen und später dort ein neues Gebäude errichtet wird.

Die Fläche um die Gebäude wird faktisch durch den Baustellenbetrieb von Vegetation befreit. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden wieder Ziergrünflächen angelegt, so dass sich auf lange Sicht ein neuer Gehölzbestand wieder einstellen kann. Selbst wenn nichts aufwachsen würde, wird sich der Anteil an Vegetation im lokalen Umfeld faktisch nicht messbar vermindern.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

3.2 Wirkung auf Fledermäuse

Da keine Fledermausquartiere zu erwarten sind, gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht verloren.

Bei den Abbrucharbeiten kommt es nicht zu Verletzungen von Individuen, da das Vorkommen von Fledermäusen nicht zu erwarten ist. Auch in den Gehölzen halten sich keine Fledermäuse dauerhaft auf, insbesondere nicht im Winterhalbjahr.

Fledermäuse verlieren keine Jagdmöglichkeit.

3.3 Wirkungen auf Brutvögel

Es gehen nur für Vögel unbedeutende Bereiche verloren. Vögel werden nicht beeinträchtigt.

Die hier potenziell vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des verdichteten Siedlungsbereiches. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG nach stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da keine Vogelbrutplätze und Fledermausquartiere vorhanden sind, in denen bewegungsunfähige Jungtiere oder Eier sein könnten.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten zum Abbruch keine Störungen verursachen, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des siedlungsnahen Bereichs handelt. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Abbruch- und Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder anderen Arten des Anhangs IV werden nicht zerstört (Kap. 3.2, 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Abbruchs der Gebäude „Sportlerheim“ und „Flüchtlingsunterkunft“ in Ammersbek-Schäferdresch kommt es nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

5 Literatur

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.

FFH-BERICHT (2018): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum

- 2013-2018. Hrsg.: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 232 S.
- KOOP B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster 504 S.
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112
- SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz